

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

KOCH Pac-Systeme GmbH, Dieselstraße 13, 72285 Pfalzgrafenweiler [„KOCH“]

und

Firmenname, Straße, Ort [„Auftragnehmer“]

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „**Partner**“ genannt.

PRÄAMBEL

Die Partner beabsichtigen, in Gespräche über eine eventuelle Zusammenarbeit einzutreten, oder in Projekten zusammenzuarbeiten.

Die Partner vereinbaren deshalb Folgendes:

1. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Die Partner werden sich während der Dauer dieser Vereinbarung gegenseitig geschäftliche, technische und betriebswirtschaftliche Informationen (Daten, Zeichnungen, Messergebnisse, Erfahrungen, Muster, Kalkulationen etc.) mitteilen, bzw. Kenntnis über weitere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweiligen Partners bzw. Kunden des Partners erlangen ("Informationen").

2. GEHEIMHALTUNG

2.1 Jeder Partner verpflichtet sich, sämtliche ihm zugänglich werdenden Informationen des anderen Partners bzw. der Kunden des anderen Partners, nur für die Zwecke der vorgesehenen Zusammenarbeit zu verwenden und geheim zu halten, d. h. weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen, erhaltene Software nicht zu disassemblieren, zu dekompileieren oder anderweitig in eine andere Code-Form zu übersetzen, und erhaltene Muster nicht zu öffnen oder zu zerlegen, es sei denn, mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des offenlegenden Partners.

Sofern und soweit ein Partner aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, eines Urteils oder einer verbindlichen behördlichen Entscheidung oder Verfügung verpflichtet ist, Informationen des anderen Partners ganz oder teilweise offenzulegen, so ist eine solche Offenlegung gestattet. Der offenlegende Partner verpflichtet sich, den anderen Partner rechtzeitig und unverzüglich hiervon schriftlich zu verständigen und ihn umfassend zu unterstützen, damit dieser geeignete Maßnahmen zum Schutz der Informationen treffen kann.

2.2 Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtung erstreckt sich nicht oder nicht mehr auf Informationen, die nachweislich:

- zum Zeitpunkt der Mitteilung öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verschulden des empfangenden Partners öffentlich bekannt werden, oder
- dem empfangenden Partner schon vor der Mitteilung bekannt sind oder ihm danach durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass er von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde, oder
- vom empfangenden Partner unabhängig – ohne sich hierfür der Information des anderen Partners zu bedienen - entwickelt wurden, oder entwickelt werden.

Die Beweislast trägt der Partner, der sich hierauf beruft.

2.3 Jeder Partner ist verpflichtet, auf Anforderung des offenlegenden Partners alle von diesem erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen (einschließlich angefertigter Kopien) und Muster unverzüglich an diesen Partner zurückzusenden, zu löschen oder zu zerstören, es sei denn, er ist gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder Behörde zur Aufbewahrung verpflichtet. Informationen, die in routinemäßig elektronisch gesicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die Partner verpflichten sich, die Informationen aus Sicherungskopien nicht wiederherzustellen und die betreffenden Sicherungsmedien nach angemessener Zeit zu überschreiben oder zu vernichten. Die Pflicht zur Rückgabe erstreckt sich nicht auf Kopien der erhaltenen Informationen, die der empfangende Partner zum Nachweis von Inhalt und Ablauf der Gespräche verwahrt. Trotz der Rückgabe ist der empfangende Partner weiterhin an seine Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtung gebunden.

2.4 Informationen des Auftragnehmers dürfen von KOCH für Vertriebszwecke an Kunden bzw. potenzielle Kunden von KOCH weitergegeben werden, sofern diese Kunden gegenüber KOCH hinsichtlich der weitergegebenen Information gleichartigen Geheimhaltungspflichten unterliegen. In begründeten Fällen können die Partner hiervon abweichende Vereinbarungen gemäß Ziffer 5 treffen.

3. KEIN RECHTSERWERB, HAFTUNG

Durch diese Vereinbarung und durch die gegenseitige Offenlegung von Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt.

Der mitteilende Partner übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Brauchbarkeit der unter dieser Vereinbarung offengelegten Informationen oder deren Freiheit von Rechten Dritter. Ebenfalls haftet er nicht für durch von ihm offengelegte Informationen etwa verursachte Schäden des empfangenden Partners oder Dritter, soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.

4. DAUER DER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Partner in Kraft und hat eine feste Laufzeit von 5 (fünf) Jahren. Sie verlängert sich anschließend um jeweils 12 (zwölf) Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von 6 (sechs) Monaten gekündigt wird.

Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung.

5. ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung - einschließlich dieser Ziffer 5 - bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Partner.

6. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, wird das für Pfalzgrafenweiler zuständige Gericht vereinbart, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

7. VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Verbundene Unternehmen an denen ein Partner direkt oder indirekt mehr als 50% Anteile oder Stimmrechte hält und welche nicht in Wettbewerb zum anderen Partner stehen, sowie die Uhlmann Pac-Systeme GmbH & Co. KG, Uhlmannstr. 14-18, 88471 Laupheim („Uhlmann“) und die mit Uhlmann im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gelten nicht als Dritte, sofern sie hinsichtlich der offengelegten Informationen gleichartigen Geheimhaltungspflichten unterliegen.

8. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so abzuändern, dass sie gesetzlich zulässig sind und dabei ihrem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Bestimmungen den Vorschriften der EEC/EU und/oder den Gesetzen des entsprechenden Landes entgegenstehen.

Pfalzgrafenweiler, den _____, _____, den _____

KOCH Pac-Systeme GmbH _____

i.V. Hartmut Kalmbach
Abteilungsleiter Beschaffung

Name in Druckbuchstaben auszufüllen

i.A. Einkäufer (BITTE ANPASSEN)
Einkauf / Purchasing

Name in Druckbuchstaben auszufüllen